

Grundsätzliche Hinweise zur Erfassung der Daten nach § 21 Absatz 1 FlüAG i.V.m. § 2 Absatz 1 FlüAGErstVO

- Es wird gebeten, die Erhebungsbögen aus der FlüAGErstVO zu verwenden.
- Von inhaltlichen Ausführungen in Anschreiben bitten wir abzusehen.
- Erfasst werden Erträge und Aufwendungen, die unmittelbar mit der Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) während der vorläufigen Unterbringung von Personen nach § 7 FlüAG verbunden und notwendigerweise angefallen sind. Es handelt sich um Personen, für die nach § 9 FlüAG die vorläufige Unterbringung noch besteht. Die gesetzliche Regelung sieht im Falle von Asylbewerbern vor, dass mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag grundsätzlich auch die vorläufige Unterbringung endet. Ferner endet sie in den Fällen nach § 53 Absatz 2 AsylG mit dem Ende der asylrechtlichen Pflicht, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, sowie mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels. Die vorläufige Unterbringung ist vorbehaltlich einer früheren Beendigung nach den oben genannten Tatbeständen auf längstens 24 Monate befristet. Die Verlängerung der vorläufigen Unterbringung nach § 9 Absatz 3 FlüAG ist grundsätzlich nur im Einzelfall möglich und bedarf einer triftigen Einzelfallbegründung. Nur unter dieser Voraussetzung können Aufwendungen für Personen, deren vorläufige Unterbringung verlängert wurde, geltend gemacht werden.
- Den Angaben sind die tatsächlichen Erträge und Aufwendungen auf Grundlage der Jahresabschlüsse aus der Ergebnisrechnung des Abrechnungsjahres zugrunde zu legen. Maßgeblich ist der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen abzurechnenden Jahres. Eine Abgrenzung zum Vorjahr und zum Folgejahr ist vorzunehmen. Dies bedeutet, dass Erträge und Aufwendungen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung zu buchen und zu berücksichtigen sind. Sollte eine korrekte Zuordnung der Buchung aus technischen Gründen nicht mehr möglich sein, so sind die Erträge und Aufwendungen um diese Positionen zu bereinigen. Leistungen, die nicht oder in einem anderen Jahr in die Ergebnisrechnung einfließen, können in diesem Fall nur in dem Jahr der Zahlung berücksichtigt werden. Soweit bisher noch keine Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) erfolgt ist, gelten als Erträge die tatsächlichen Einnahmen und als Aufwendungen die tatsächlichen Ausgaben auf Grundlage der Jahresrechnung aus dem Verwaltungshaushalt mit den entsprechenden, im Folgenden noch näher bezeichneten Ergänzungen.
- Zur Nachvollziehbarkeit der Angaben sind nachprüfbare Unterlagen (Buchungslisten, Anlagenbestand, etc.) den Regierungspräsidien mit dem Erhebungsbogen im Excel-Format (keine Pdf) vorzulegen.
- Die Aufwendungen und Erträge sind jeweils nach dem aktuellen und gültigen Musterbuchungsplan den Kontogruppen zuzuordnen.
- Die Anträge auf Erstattung sind mit Belegungslisten, Einrichtungslisten, Verrechnungsdarstellungen usw. zu begründen.

- Für die Abrechnungsjahre bis einschließlich 2025 können die bisher verwendeten Belegungslisten weiterverwendet werden. Bitte beachten Sie die Anpassung der Formeln im Jahr 2024 (Schaltjahr). Wahlweise kann auch die Belegungsliste ab 2026 verwendet werden. Hier wären die Formeln für das Schaltjahr 2024 Ihrerseits anzupassen. Dies betrifft die Spalte „Durchschnitt Fehlbeleger in Monaten“ ($366/12=30,5$) und die Spalte „Belegung Februar“ (Gesamtsumme, 29 Tage).
- Erweiterung der Belegungsliste um sonstige Personen sowie eine separate Ermittlung der Fehlbelegerquote von Asylbewerbern und sonstige Personen. Die Gesamt-Fehlbelegerquote wurde in einem ergänzenden Tabellenblatt zusammengefasst.
- Die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern unterliegen der Unterbringung durch die Eingliederungsbehörden nach dem Eingliederungsgesetz (EglG). Die Unterbringung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Mischbelegung mit den Personengruppen nach dem FlüAG. Die Kostenerstattung für die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern wird über eine Pauschale nach dem EglG abgewickelt. Grundsätzlich finden die Aufwendungen für diese Personengruppe keinen Eingang in die nachlaufende Spitzabrechnung. Erfolgt keine getrennte Abrechnung der Aufwendungen, sind die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler hinsichtlich der Kostenerstattung nach dem FlüAG als Fehlbeleger zu betrachten, da sie durch die Pauschale nach dem EglG bereits separat abgegolten sind. In dem Fall ist eine eigenständige nachvollziehbare und transparente Fehlbelegerquote für die Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen zu ermitteln, die dann auch bei den fixen Liegenschaftsaufwendungen in Abzug zu bringen ist. Bei Nichtansetzung der Aufwendungen erübrigt sich grundsätzlich die Notwendigkeit der quotalen Kürzung der Personengruppe. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.

1. Durchschnittliche Belegung der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (Zeile 1)

In das Feld „Durchschnittliche Belegung der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung“ ist die durchschnittliche Belegungszahl (Personenanzahl) der vorläufig untergebrachten Personen des jeweiligen Stadt- oder Landkreises einzutragen.

Im Feld „durchschnittliche Belegung Nordirak“ ist die durchschnittliche Belegungszahl der Personen aus dem Sonderkontingent Nordirak zu erfassen (Beispiel: Wenn nur 120 Personen im Dezember 2023 im Rahmen des Programms Nordirak untergebracht waren, dann ist als durchschnittliche Belegungszahl 10 einzutragen).

Die Stadt- und Landkreise haben personenscharfe einrichtungsbezogene Belegungslisten (entsprechend des einheitlich vorgegebenen Musters) auszufüllen und vorzulegen, aus denen der Tag der Aufnahme in die vorläufige Unterbringung, der Tag der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag und das Datum des Auszugs hervorgehen. Die durchschnittliche Belegung in

Zeile 1 des Erhebungsbogens ist um sog. Fehlbeleger (Fehlbeleger sind Personen, deren vorläufige Unterbringung nach den gesetzlichen Vorschriften geendet hat, die sich aber tatsächlich noch in den Einrichtungen befunden haben) zu kürzen. **Eine verspätete Kenntnis über die Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag stellt im Übrigen keine triftige Begründung dar, nach der eine Verlängerung nach § 9 Abs. 3 FlüAG vorgenommen werden kann.**

2. Erträge (Zeilen 2 bis 5)

Es sind sämtliche Erträge zu erfassen. Dazu gehören neben Erträgen aus Gebühren und Erstattungen von in vorläufiger Unterbringung untergebrachter Personen auch weitere Erträge Dritter im Zusammenhang mit der vorläufigen Unterbringung. Maßgeblich für die Gebührenerhebung sind die von den Stadt- und Landkreisen erlassenen Gebührensatzungen und -verordnungen. **Nicht erfasst** werden lediglich die den Stadt- und Landkreisen vom Land erstatteten Pauschalbeträge nach dem FlüAG.

Folgende Erträge sind gemäß dem Kontenrahmen für Baden-Württemberg in **Zeile 2** des Erhebungsbogens zu berücksichtigen, insbesondere:

Kontengruppe	Kontenart	Bezeichnung	Bemerkung
31		Zuwendungen und Umlagen	
	314 (Stadtkreise) ohne Konto 3148	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	Evtl. andere Zuweisungen und Zuschüsse
	3131 (Landkreise)	Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	
	3131	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	z. B. Wohnheimgebühren
33		Entgelte für die Benutzung/Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen	
	338	Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen ohne Pauschalen nach dem FlüAG	
34		Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	
	341	Mieten und Pachten	
	342/ 501/ 531	Erträge aus Verkauf	z. B. Veräußerung einer

		(nur Veräußerungsgewinn)	baulichen Anlage, die bisher der vorläufigen Unterbringung zur Verfügung stand
	346	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	
	348	Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen	

Folgende Erträge sind gemäß dem Kontenrahmen von Baden-Württemberg in **Zeile 3** des Erhebungsbogens zu berücksichtigen, insbesondere:

Kontengruppe	Kontenart	Konto	Bezeichnung	Bemerkung
32			Sonstige Transfererträge	
	322		Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	
		3221	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz	z. B. Erstattungsleistungen vom Jobcenter u. ä.
		3223	Leistungen von Sozialleistungsträgern	
		3224	Sonstige Ersatzleistungen	

Wenn eine Liegenschaft nach der Nutzung für die vorläufige Unterbringung veräußert wird, muss auch ein evtl. Verkaufsgewinn den Erträgen zugerechnet werden (Verkaufsgewinn=Verkaufserlös, soweit er im Zeitpunkt der Veräußerung über dem Buchwert liegt).

Sofern die Kosten für die Erstinstandsetzung und Erschließung (die sog. Herrichtungskosten) der angebotenen Bundesliegenschaften, die zur erstmaligen Unterbringung von Geflüchteten aufgewendet worden sind, auf Grundlage des Bundeshaushaltes von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben den Stadt- und Landkreisen im Rahmen eines Erstattungsverfahrens erstattet wurden, ist der Erstattungsbetrag als Ertrag auszuweisen.

Hinweis:

Die Erstattungen für Leistungen nach den §§ 4 und 6 AsylbLG, die für Zeiten erbracht wurden, für einen Erstattungsanspruch nach § 74 Abs. 5 SGB II oder § 146 Abs. 5 SGB XII besteht, wurden nach § 18 Abs. 3 AsylbLG aus dem Bundeshaushalt geleistet und sind als Ertrag auszuweisen.

Hinweis:

Für die Unterbringung von Geflüchteten werden von bestimmten Rechtskreisen (z.B. SGBII/SGBXII) Wohnheimgebühren als Nutzungsentschädigung für die Unterkunftskosten erhoben. Die Wohnheimgebühren sind analog zu den Liegenschaftsaufwendungen in fixe und variable Kosten zu unterteilen. Diese Unterscheidung dient einer sachgerechten Kürzung der Erträge durch die Fehlbelegerquote, da auch die Liegenschaftsaufwendungen bei den variablen, fehlbelegerabhängigen Kosten um die Fehlbelegerquote gekürzt werden. Für die Ermittlung des variablen Anteils wird das Verhältnis der Liegenschaftsaufwendungen (variabel : fix) herangezogen. Der Abzug des variablen Anteils der Wohnheimkosten kann **ausnahmsweise** auch anteilig erfolgen, wenn eine personenscharfe Erhebung nicht möglich ist.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden nachfolgend zwei Berechnungsbeispiele dargestellt:

Beispiel 1: Bei bekannter Anzahl von Einzelfällen mit Wohnheimgebühr

Gesamtliegenschaftsaufwendungen:	100.000,00 €
	davon 14.000,00 € variabel
	davon 86.000,00 € fixe Kosten
Anteil fixe Liegenschaftsaufwendungen:	86 %
Anteil variable Liegenschaftsaufwendungen:	14 %
Gesamterträge Wohnheimgebühren:	50.000,00 €
davon Wohnheimgebühren für Fehlbeleger	10.000,00 €
Anzurechnender Ertrag für fixe Liegenschaftsaufwendungen:	8.600 € (86 % von 10.000,00 €)
Abziehender Ertrag für variable Liegenschaftsaufwendungen:	1.400,00 € (14 % von 10.000,00 €)

Beispiel 2: Bei unbekannter Anzahl von Einzelfällen mit Wohnheimgebühr; quotale Anrechnung:

Fehlbeleger:	15 %
Gesamtliegenschaftsaufwendungen:	100.000,00 €
	davon 14.000,00 € variabel
	davon 86.000,00 € fixe Kosten
Anteil fixe Liegenschaftsaufwendungen:	86 %
Anteil variable Liegenschaftsaufwendungen:	14 %
Gesamterträge Wohnheimgebühren:	50.000,00 €
davon Wohnheimgebühren für Fehlbeleger	nicht bekannt
Anzurechnender Ertrag für fixe Liegenschaftsaufwendungen:	6.450 €
	(fixer Anteil an den Wohnheimgebühren 86 % von 50.000,00 Euro, davon 15 % Fehlbeleger)

Abziehender Ertrag für variable	1.050,00 €
Liegenschaftsaufwendungen (oder	(variabler Anteil an den Wohnheimgebühren 14 %
Wohnheimgebühren):	von 50.000,00 Euro, davon 15 % Fehlbeleger)

3. Aufwendungen

Bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem FlüAG ist bei allen Ausgaben und Aufwendungen auf die haushaltsrechtlichen Regelungen (u. a. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Grundsatz der Jährlichkeit) zu achten.

Achtung: Ausgaben und Aufwendungen für Personen aus dem Sonderkontingent Nordirak und die Kosten für ehem. UMA sind in der Erhebung nicht (bei keiner Position des Erhebungsbogens) zu berücksichtigen, sofern diese nach Zuweisung durch das RPK nicht tatsächlich in die VU aufgenommen und dort untergebracht worden sind.

3.1 Liegenschaftsbezogene Aufwendungen (Zeilen 6.1 bis 7)

Liegenschaftsbezogene Aufwendungen wie Miete und Pacht, Möblierung/Ausstattung, Bewirtschaftungskosten, Bauunterhalt (soweit es Sache des Mieters ist, also Schönheitsreparaturen und Kleininstandhaltungen) werden erfasst, soweit sie unmittelbar für die vorläufige Unterbringung anfallen.

Eine Berücksichtigung von fiktiven Mieten, Ertragsausfällen sowie Mieten aus Verträgen, die zwischen zwei Organisationseinheiten eines Kreises oder zwischen dem Kreis und einem kreiseigenen Betrieb geschlossen wurden („In-Sich-Verträge“) ist nicht möglich.

Insbesondere folgende Kontengruppen und Kostenarten des Kontenrahmens für Baden-Württemberg sind bei den liegenschaftsbezogenen Aufwendungen zu berücksichtigen:

Kontengruppe	Kontenart	Konto	Beschreibung	Bemerkung
40			Personalaufwendungen	
41			Versorgungsaufwendungen	
42			Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	
	421		Unterhalt des unbeweglichen Vermögens	Baulich, technisch, gärtnerisch (Außenanlage), Brandschutz
		4211	Unterhaltung der Grundstücke und der baulichen Anlagen	
		4212	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen	

			Vermögens	
	422	4221	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	
		4222	Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern	
	423		Mieten, Pachten und Leasing	
	424		Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	z. B. Gas, Wasser Strom, Grundsteuer, Gebäude- und/oder Inventarversicherungen...
	425		Haltung von Fahrzeugen	z. B. Transporter, welche bei der Flüchtlingsunterbringung eingesetzt werden
	426		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte (Hausmeister und Heimverwaltung)	z. B. Aus- und Fortbildung, Dienst-/Schutzkleidung.....
	427		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	
	428		Aufwendungen für Verbrauch von sonstigen Vorräten	z. B. Desinfektionsmittel
	429		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	
43			Transferaufwendungen	
	431		Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	
44			Sonstige ordentliche Aufwendungen	
	442		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten - sofern nicht bei den Verwaltungsaufwendungen zu berücksichtigen ist -	z. B. Rechts- und Beratungskosten, Aufwandsentschädigung
	443		Geschäftsaufwendungen - sofern sie der Liegenschaft unmittelbar zuzuordnen sind -	z. B. Bürobedarf, Bücher, Zeitschriften, Dienstreisen
	444		Steuern, Versicherungen Schadensfälle,	z. B. Aufwand für Schadensfälle und

			Sonderabgaben	Fehlalarme
	445		Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	
47			Bilanzielle Abschreibungen	
	471		Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	z. B. Abschreibungen auf BGA, Maschinen, Lizenzen, Gebäude
	4722		Abschreibungen auf Forderungen	z.B. Uneinbringlichkeit von Wohnheimgebühren
51			Realisierte außerordentliche Gewinne	
	513		Außerordentliche Abschreibungen	
53			Veräußerung von Vermögensgegenständen	
	532		Aufwendungen aus der Veräußerung von Gegenständen	

Achtung:

Aufwendungen für WLAN, Satelliten-Anlagen, Telekommunikationsleistungen sowie Multimedia für die vorläufig untergebrachten Personen sind **nicht** erstattungsfähig.

In Zeile 6.1 und 6.2 sind die Liegenschaftsaufwendungen getrennt in fixe und variable Aufwendungen einzutragen. Auf das Schreiben des Innenministeriums vom 2. September 2019, Az. 4-1353.2/12-1 hierzu wird verwiesen.

Liegenschaftsbezogene Ausgabenpositionen, die nachweislich in Zusammenhang zur Zahl der untergebrachten Personen stehen, sind als variable Aufwendungen zu betrachten. Insofern zählen auch Ausgaben für Reparaturen, Wartungsarbeiten und Feuerwehreinsätze zu den variablen Aufwendungen, sofern nicht plausibel belegt wird, dass sie unabhängig von der Zahl der untergebrachten Personen angefallen sind. Bei den Hausmeisterkosten, den Reinigungskosten und auch der Gartenpflege kommt es regelmäßig auf die konkrete Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses mit dem Dienstleister an. Dies ist im Einzelfall durch die Regierungspräsidien zu prüfen.

In Nebenkostenabrechnungen von Mietobjekten, die variable und fixe Aufwendungen nicht getrennt ausweisen, kann der Kreis die Abrechnungen nachvollziehbar aufschlüsseln oder die Aufwendungen werden als variable Aufwendungen behandelt. Dies gilt ebenso für die zu leistenden Abschlagszahlungen im Vorfeld zur endgültigen Nebenkostenabrechnung, die erst nach Abschluss

des Abrechnungsjahres und damit meist im Folgejahr erstellt werden kann.

In den Zeilen 6a und 6b sollen die aufgeführten Aufwendungen zwar gesondert aufgeführt werden, aber in den ausgewiesenen Aufwendungen der Zeile 6.1 und 6.2 (fixe bzw. variable Aufwendungen) bereits enthalten sein. Die Aufwendungen der Zeilen 6a und 6b ergeben sich aus den angegebenen VZÄ der Zeilen 29 und 30 und sind nur **nachrichtlich** nochmals separat aufzuführen.

Hinweis: Die Unterscheidung und getrennte Erfassung der variablen und fixen Kosten dient einer sachgerechteren Kürzung der Liegenschaftsaufwendungen durch die Fehlbelegerquote. Das entsprechende Kästchen ist im Erhebungsbogen bei einer Kürzung aufgrund der Fehlbelegerquote anzukreuzen. Es soll damit gewährleistet werden, dass Aufwendungen, die im Leerstand ohnehin und unabhängig von der Belegung angefallen wären, von der Fehlbelegerquote unberührt bleiben. Daher ist eine getrennte Erfassung der Liegenschaftsaufwendungen bei den Stadt- und Landkreisen **ohne** Fehlbeleger (Fehlbelegerquote 0,00 %) **nicht** erforderlich.

Die investiven Aufwendungen (wie z. B. Gebäudesanierung) sind anteilmäßig nach den haushaltsrechtlichen Regeln (siehe Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR sowie Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg) auf die einzelnen Jahre der Nutzung zu verteilen. Für die Abschreibungen sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern maßgebend.

Die investiven Aufwendungen bei Ertüchtigungsmaßnahmen für Mietobjekte (wie z.B. Einbau einer Brandschutzterrasse, Installation von Sanitäranlagen, oder andere Baumaßnahmen nach dem sog. Mietereinbautenerlass entsprechend dem Bilanzierungsleitfaden) sind ebenfalls zu erfassen. In der Regel beträgt der Abschreibungszeitraum mindestens fünf Jahre. Die aktivierten Restbuchwerte aus den Ertüchtigungsmaßnahmen der Vorjahre können in den jeweiligen Abrechnungsjahren anteilig in Form von Abschreibungen einbezogen werden.

Bitte beachten:

Die nicht-investiven, zahlungswirksamen Aufwendungen für Ertüchtigungsmaßnahmen (d.h. ohne Herstellungskosten für aktivierungsfähige Mietereinbauten) und Auszahlungen für den Abbau von Unterkünften der vorläufigen Unterbringung (Rückbauverpflichtung für Mietobjekte, Abstandszahlung, Renovierung und Sanierung, etc.) sind unter den „Zusätzlichen Angaben“ (Zeilen 31 und 32) einzutragen. **Auf eine getrennte Angabe der Aufwendungen wird bestanden.**

Für Bestandsgebäude sind Abschreibungsbeträge gemäß den Vorschriften des NKHR berücksichtigungsfähig. Kalkulatorische Zinsen und Mieten sind nicht erstattungsfähig.

Aufwendungen für nach dem Ende der Nutzung für die vorläufige Unterbringung anfallende Maßnahmen (z. B. Ertüchtigungen des Objekts für die Anschlussunterbringung) sind nicht erstattungsfähig. Erstattungsfähig sind dagegen Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der VU stehen (z.B. Rückbauverpflichtungen, Wiederherstellungskosten).

Mietaufwendungen sind weiterhin erstattungsfähig und der Ansatz von außerplanmäßigen Abschreibungen von Restbuchwerten ist ausnahmsweise zulässig, wenn eine Belegung einer Unterkunft in Folge geringerer Zuweisungszahlen nicht mehr erforderlich ist und eine andere Nutzung (z.B. Weitergabe an die Gemeinde für die Anschlussunterbringung) nicht möglich ist. Sollten für außerplanmäßig abbeschriebene Vermögensgegenstände durch Umnutzung oder Veräußerung nachträglich Erträge aus Zuschreibungen oder aus Veräußerungsgewinnen realisiert werden können, sind diese in die Abrechnung einzubringen. Nr. 2 der Hinweise ist analog heranzuziehen.

Werden Einrichtungen für die Anschlussunterbringung und die vorläufige Unterbringung genutzt, sind nur die Vollkosten der Einrichtung in dem Verhältnis anrechenbar, wie die Einrichtung tatsächlich für die vorläufige Unterbringung genutzt wird (VU gegenüber AU).

Bei nicht kostendeckenden Kombi-Modellen kann der Differenzbetrag nur geltend gemacht werden, wenn dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der bestehenden Verträge zur Vermeidung von Leerstandskosten wirtschaftlicher ist als eine sofortige Aufgabe der jeweiligen Einrichtung.

Veräußerungsverluste bzw. Schadensersatz bei Vertragsauflösungen im jeweiligen Abrechnungsjahr trägt das Land, sofern es dem Verkauf bzw. der Vertragsauflösung vorab zugestimmt hat und der Abbau dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Wohn- und Schlafflächen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung können entsprechend § 8 Absatz 1 Satz 4 FlüAG in einem Umfang von bis zu sieben Quadratmetern pro Person berücksichtigt werden.

Bei der Quadratmeteranzahl sind für die Pauschalenrevision auch bei Wohnungen Küchen, Sanitäranlagen, Gangflächen und von allen Parteien genutzte Zimmer nicht einzubeziehen.

Zu erfassen sind auch die Kosten für

- notwendiges Bewachungspersonal und ggf. notwendige mechanische Sicherungsmaßnahmen (Kontogruppe 44, Kontenart 443),
- Hausmeister und Hausleitung vor Ort (ggf. anteilig) – Kontogruppe 41 -.

Achtung:

Die Personalaufwendungen für Hausmeister und Wohnheimleitungen sind zusätzlich nachrichtlich in den Zeilen 6a und 6b aufzuführen, um einen direkten Bezug zu den in Zeilen 29 und 30 aufgeführten, jeweiligen VZÄ herzustellen. Die jeweiligen Aufwendungen müssen in den Zeilen 6.1 bzw. 6.2 mit einberechnet werden, um bei der Summenbildung berücksichtigt zu werden.

Die Flüchtlingssozialarbeit ist unter Zeile 24 auszuweisen.

Liegenschaftsbezogene interne Leistungsverrechnungen werden unter 3.2 erfasst.

Hinweis:

Die Kosten für die Erstinstandsetzung und Erschließung (die sog. Herrichtungskosten) der angebotenen Bundesliegenschaften, die zur erstmaligen Unterbringung von Geflüchteten aufgewendet worden sind, sind nicht im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung erstattungsfähig. Diese werden den Stadt- und Landkreisen von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben auf Grundlage des Bundeshaushaltes im Rahmen eines Erstattungsverfahrens erstattet.

Mit der Einführung eines generellen Mietzinsverzichts bei der Überlassung von Landesgrundstücken und -flächen an die Stadt- und Landkreise können die Mietkosten für Landesobjekte nicht im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung geltend gemacht werden, solange und soweit ein entsprechender Planvermerk im Staatshaushaltplan ausgebracht ist.

In der Regel ist der Einsatz von Sicherheitsdiensten abhängig von Objektgröße, Belegung und Auslastung. Demnach handelt es sich um Aufwendungen, dessen Ausmaß auch maßgeblich von der Personenzahl abhängt und damit regelmäßig den variablen Liegenschaftsaufwendungen zuzuordnen ist. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen von dieser Einordnung möglich. Insbesondere sind die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Vielgestaltigkeit der Vertragsbedingungen für Sicherheitsdienste zu prüfen. Die Notwendigkeit ist in diesen Einzelfällen gesondert darzulegen und zu begründen.

3.2 Verwaltungsaufwendungen (Zeilen 8 bis 15)

Erfasst werden nur diejenigen Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der vorläufigen Unterbringung von Personen nach dem FlüAG anfallen. Soweit erforderlich, sind Personal- und Sachaufwendungen anteilmäßig auf die unmittelbar mit der vorläufigen Unterbringung verbundenen Aufgaben aufzuteilen. Sind Aufwendungen nicht unmittelbar zuzuordnen, so sind sie mittels Umlageschlüssel zu verteilen.

Aufwendungen der Schulämter, Jugendämter oder der Ausländerbehörde sind nicht erstattungsfähig.

Zu erfassen sind auch alle im Zusammenhang mit den Liegenschaften entstehenden Verwaltungsaufwendungen. Dieser unterteilt sich in sächlichen Verwaltungsaufwand, interne Verrechnungen und Personalaufwendungen – ohne Betreuung.

Hinweis:

Die Zeilen 8 und 11 sind entsprechend der Fehlbelegerquote zu kürzen, wenn die Zahl der Fehlbeleger nachweislich Einfluss auf die Höhe der Personalkosten hatte. Die Zeilen 9 und 12 bleiben von den Kürzungen unberührt.

Sächlicher Verwaltungsaufwand (Zeile 8)

Als **sächliche Verwaltungsaufwendungen** werden Aufwendungen (sofern sie für die vorläufige Unterbringung anfallen) erfasst für Geschäftsbedarf, Bücher, sonstige Druckerzeugnisse, Post- und Fernmeldegebühren, Dienstfahrzeuge, Verbrauchsmittel, Maschinen, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände soweit es sich nicht um Investitionsausgaben handelt (vgl. liegenschaftsbezogene Aufwendungen), Gerichtskosten, Umzugs- und Verlegungskosten (auch bei Umzugs- und Verlegungskosten ist auf den Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu achten), Transportkosten und Dienstleistungen Dritter.

Nicht aufteilbarer Sachaufwand wird in Höhe der tatsächlich im Rechnungsabschluss verbuchten internen Leistungsverrechnungen, andernfalls in Höhe von maximal 10 % der nachgewiesenen sächlichen Aufwendungen erfasst.

Die dargestellten Aufwendungen werden in folgenden Kontengruppen gemäß dem Kontenrahmen des Landes Baden-Württemberg abgewickelt, insbesondere:

Kontengruppe	Kontenart	Beschreibung	Bemerkung
42		Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	
	422	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	} Sofern nicht unmittelbar der Liegenschaft zuzuordnen
	425	Haltung von Fahrzeugen	
	426	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	z. B. Aus- und Fortbildung, Umschulung
	427	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	z. B. IUK, EDV, Controlling
	429	Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen	
44		Sonstige ordentliche Aufwendungen	
	441	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	
	442	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	z. B. Rechts- und Beratungsleistungen, Planungskosten, Gutachterkosten....
	443	Geschäftsaufwendungen	z. B. Bürobedarf, Bücher, Porto, Dienstreisen.....

	445	Erstattung für Aufwendungen von dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	
47		Bilanzielle Abschreibungen	
	471	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	

Achtung:

Unmittelbare Aufwendungen für die Liegenschaften selbst sind unter Zeile 6.1 und 6.2 zu verbuchen. Soweit eigenes Personal für die Gebäudebewirtschaftung eingesetzt ist (Hausmeister, Hausleitung vor Ort) bzw. diese Aufgaben an Dritte (freie Träger) übertragen wurden, sind die Personalaufwendungen und die zurechenbaren Sachaufwendungen bei den liegenschaftsbezogenen Aufwendungen zu berücksichtigen.

Innere Verrechnungen (Zeile 9 und Zeile 12)

Bei den Inneren Verrechnungen werden alle Serviceleistungen für Liegenschaften der vorläufigen Unterbringung aber ohne Steuerungskosten und ohne Anteil für Sonderkontingent Nordirak (s.o.) berücksichtigt. Nicht erfasst sind somit die Steuerungsleistungen in den Produktgruppen 11.1*. Das entsprechende Kästchen ist im Erhebungsbogen anzukreuzen. Zu erfassen sind dahingegen die Serviceleistungen in den Produktgruppen 11.2*. Die geltend gemachten Inneren Verrechnungen sind transparent zu machen und nachzuweisen. Entsprechende Nachweise sind mitzuliefern.

Personalaufwendungen – ohne Betreuung (Zeile 11)

Als **Personalaufwendungen** werden Aufwendungen für die unmittelbar mit der Unterbringung befassten **kommunalen** Beamten und Arbeitnehmer erfasst. Es werden die tatsächlich angefallenen Aufwendungen erstattet. Die Angaben sind mit dem Personalamt abzustimmen und zu belegen. Sonstige Personalaufwendungen für **kommunale** Beamte und Arbeitnehmer werden in Höhe der **tatsächlich** im Rechnungsabschluss verbuchten internen Leistungsverrechnungen, andernfalls maximal in Höhe von 15 % der nachgewiesenen personellen Aufwendungen (ohne Anteil für Sonderkontingent Nordirak) erfasst.

Hierunter fallen nicht die Steuerungsleistungen nach den Produktgruppen 11.1*. Zu erfassen sind dahingegen die Serviceleistungen in den Produktgruppen 11.2*.

Achtung: Soweit eigenes Personal auch Aufgaben der Betreuung wahrnimmt, ist dieser Anteil bei den Personalaufwendungen abzusetzen. Der entsprechende Sachaufwand ist ebenfalls entsprechend zu reduzieren. Diese Kostenteile sind dem Betreuungsaufwand unter Zeile 24 zuzurechnen.

Nicht zu erfassen ist der Aufwand für die Bearbeitung von Anträgen und Widersprüchen zum Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes / Sozialgesetzbuchs und für die Bearbeitung von Gebührenangelegenheiten einschließlich interner Verrechnungen.

3.3 Leistungs- und Krankenausgaben (Zeilen 16 bis 23)

Erfasst werden die Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für alle berechtigten Personen während der vorläufigen Unterbringung (siehe Anlage – Auszugsweiser Buchungsplan für den Sozialhaushalt, der vom Landkreistag und Städtetag herausgegeben wird).

Die vorläufige Unterbringung endet grundsätzlich, wenn die in § 9 FlüAG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Mit Beendigung der vorläufigen Unterbringung endet auch das Nutzungsverhältnis in einer Einrichtung und damit die Erfassung der Ausgaben und Aufwendungen.

Ein Verbleib in der Einrichtung über den dort bestimmten Zeitpunkt hinaus rechtfertigt grundsätzlich nicht die weitere Erfassung der Leistungs- und Krankenausgaben! Soweit die vorläufige Unterbringung im Einzelfall aufgrund von Verzögerungen bei der Zuteilung von Personen in die Anschlussunterbringung für kurze Zeit fortgesetzt wurde (vgl. § 9 Abs. 3 FlüAG → max. 3 Monate, Ausnahme bei 24 Monate), können die für diesen Zeitraum im Rahmen der vorläufigen Unterbringung gebuchten Leistungs- und Krankenausgaben erfasst werden.

Erstattungsleistungen nach dem SGB sind anzumelden und unter Zeile 3 im Erhebungsbogen einzutragen.

Im Einzelnen:

Leistungsausgaben (nach § 2, § 3, § 5 Abs. 2 und § 6 AsylbLG) (Zeilen 16 bis 19)

Erfasst sind alle nach dem AsylbLG vorgeschriebenen Leistungen mit Ausnahme der Krankenausgaben (z.B. zur Behandlung von Krankheiten, zur ärztlichen Betreuung und Versorgung von werdenden Müttern)

Darunter fallen unter anderem auch:

- Fahrtkosten aus der vorläufigen Unterbringung zur BAMF-Antragsstellung
- Fahrtkosten zur Erstverteilung von Flüchtlingen in die jeweiligen Kreisunterkünfte, soweit die Erstaufnahmeeinrichtung nur einen zentralen Anlaufpunkt bedient
- Leistungen nach § 3 Absatz 3 AsylbLG für Bedarfe für Bildung und Teilhabe (BuT)

Bei den Fahrtkosten ist grundsätzlich die günstigste Fahrtmöglichkeit im ÖPNV in Anspruch zu nehmen. Diese Kosten können unter Zeile 16 verbucht werden.

Mehraufwendungen (nach § 6 AsylbLG) bei behinderten Personen sind von der unteren Aufnahmebehörde im Einzelfall zu prüfen und können, soweit gesetzlich geboten, angegeben werden. Als Obergrenze sind insoweit die Vorgaben des Sozialgesetzbuches zu beachten.

Kindergartenbeiträge sind bei Grundleistungsberechtigten im Regelfall über § 6 Abs. 2 i. V. m. § 24 SGB VIII und nur im Einzelfall über das AsylbLG abzuwickeln. Bei Analogleistungsberechtigten findet das AsylbLG keine Anwendung (vgl. Rundschreiben des Landkreistages vom 22.03.2017 – Nr. 324/2017 – und 31.03.2017 – Nr. 360/2017-).

Aufwendungen für vorläufig untergebrachte Analogleistungsempfänger gem. § 2 Abs. 1 AsylbLG sind ebenfalls erstattungsfähig und in der Zeile 16 einzutragen.

Krankenausgaben (nach § 4, § 6 AsylbLG) (Zeilen 20 bis 23)

Ergänzend sind die Anzahl der kostenintensiven Einzelfälle mit den jeweiligen Personennamen mit MigVIS bzw. DiMig-ID und den für diese Personen angefallenen Summen anzugeben (Zeile 35), soweit die während der vorläufigen Unterbringung angefallenen Ausgaben im Erhebungszeitraum den jeweiligen Betrag („20.000 - 40.000 €“ und „über 40.000 €“ je Person) erreichen.

Hinweis:

Zeilen 16, 20 - Wenn der Kreis die tatsächlichen Aufwendungen nachweisen kann, sind diese zu kürzen, ansonsten ist entsprechend der Fehlbelegerquote zu kürzen. Das Kästchen ist im Erhebungsbogen anzukreuzen.

Zusatz:

Wenn dem Kreis die Beträge der jeweiligen kostenintensiven Einzelfälle vorliegen, sollen diese in der Tabelle „Krankenausgaben Einzelfälle“ ebenfalls angegeben werden.

3.4 Aufwendungen für Flüchtlingssozialarbeit und Betreuungsaufwendungen (Zeilen 24 und 25)

Die Aufwendungen für Flüchtlingssozialarbeit umfassen die Personalaufwendungen und gegebenenfalls Sachmittel für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Die Flüchtlingssozialarbeit kann mit kreiseigenem Personal oder durch Dritte (z. B. Verbände der freien Wohlfahrtspflege) erfolgen.

Erfasst werden nur die unmittelbar zurechenbaren Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung für das im Rahmen der vorläufigen Unterbringung eingesetzte eigene Personal. Hierzu zählen auch Aufwendungen für durchgeführte Supervisionen und Fortbildungen, die inhaltlich im direkten Zusammenhang mit der vorläufigen Unterbringung stehen, für eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Im Falle von Betreuungsverträgen mit Dritten werden die tatsächlich an diese geleisteten Aufwendungen erfasst.

Für die Flüchtlingssozialarbeit ist ein Betreuungsschlüssel von maximal 1:90 festgesetzt (bei der Abfrage zum eingesetzten Personal sind die durchschnittlichen Vollzeitäquivalente des jeweiligen Abrechnungsjahres anzugeben).

Wird ein höherer Schlüssel angesetzt, sind die Aufwendungen entsprechend zu kürzen. Das Land geht davon aus, dass eine tarifliche Eingruppierung als Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin vorliegt.

Für Sprachangebote nach FlüAG werden die gesetzlich festgelegten Jahresbasisbeträge in Höhe von:

- 69,64 Euro für das Jahr 2023
- 70,68 Euro für das Jahr 2024
- 71,74 Euro für das Jahr 2025

bereits im Voraus als fester Bestandteil der Pauschale voll ausgezahlt. Darüberhinausgehende Kosten für Sprachangebote sind daher nicht erstattungsfähig und nicht spitz abzurechnen.

Aufwendungen für notwendige Auslagen von Ehrenamtlichen im Rahmen der Alltagsbetreuung sind unter Zeile 24 ebenfalls zu erfassen.

Weitergehende Aufwendungen z. B. für Ehrenamtliche (Ehrenamtspauschalen, Ehrenamtsentschädigungen), für Freizeitaktivitäten von Flüchtlingen (Eintrittsgelder, Busfahrten...), Dolmetscher, Rückkehrprojekte usw. werden nicht erstattet.

Hinweis Ehrenamtskoordination:

Wird die Ehrenamtskoordination durch eigenes Personal vorgenommen, so sind die dafür anfallenden Personalaufwendungen erstattungsfähig, sofern diese nicht bereits in den übrigen Personalaufwendungen der Zeile 11 bzw. in den Personalaufwendungen für die Flüchtlingsbetreuung enthalten sind. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Sachaufwendungen sowie die entsprechenden Service-ILV im Rahmen der Ehrenamtskoordination.

Achtung:

Interne Leistungsverrechnungen zu Flüchtlingssozialarbeit (einschließlich Sprachangebote) werden unter 3.2 erfasst.

3.5 Aufwand nach § 18 Abs. 4 FlüAG (Zeile 26)

Stadtkreise und Landkreise können die Pauschale gem. § 18 Abs. 4 FlüAG als Ausgabenposition abrechnen. Der Betrag liegt für das Jahr:

- 2023 bei 154,36 Euro,
- 2024 bei 156,67 Euro und
- 2025 bei 159,02 Euro.

4. Ergänzende / Zusätzliche Angaben (Zeilen 29 bis 36)

Hier sind zu den aufgeführten Pauschalenbestandteilen ergänzende Angaben zu machen, die der späteren Plausibilitätsprüfung dienen sollen.

Bei der Abfrage zum eingesetzten Personal sind die durchschnittlichen Vollzeitäquivalente des jeweiligen Abrechnungsjahres anzugeben.

Zu Zeile 31 bis 32 des Erhebungsbogens

Zusätzlich sind die nicht-investiven, zahlungswirksamen Aufwendungen für Ertüchtigungsmaßnahmen (d.h. ohne Herstellungskosten für aktivierungsfähige Mietereinbauten) und Auszahlungen für den Abbau von Unterkünften der vorläufigen Unterbringung (Rückbauverpflichtung für Mietobjekte, Abstandszahlung, Renovierung und Sanierung, etc.) unter den „Zusätzlichen Angaben“ (Zeilen 31 und 32) einzutragen; diese werden erstattet.

Hinweis:

Die Aufwendungen der Zeile 31 bis 32 sind zwingend getrennt zu den Aufwendungen der Zeile 6.1 und 6.2 aufzuführen.

5. Haushalts- und Rechnungsführung (Zeile 37)

Hier ist anzugeben, ob die Haushalts- und Rechnungsführung im Erhebungsjahr auf der Grundlage des NKHR (Doppik) oder der Kameralistik erfolgte.